

Tagesordnungspunkt 2

Ergänzungssatzung "Oberdorf"

a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

b) Satzungsbeschluss gemäß § 34 Abs. 6 S. 2 i. V. m. § 10 BauGB

a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 und

§

4

Abs.2

BauGB

Der Entwurf der Ergänzungssatzung „Oberdorf“ lag in der Zeit vom 30.06.2023 bis einschließlich 02.08.2023 zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. In dieser Zeit hatten auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Gelegenheit Anregungen und Bedenken vorzubringen. Während der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wurden von den Trägern öffentlicher Belange Stellungnahmen eingereicht (siehe beigefügte Kommentierung). Bei den Eingaben handelt es sich jedoch insgesamt um keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen, über die der Ortsgemeinderat beschließen muss. Der Ortsgemeinderat nimmt von der beigefügten Kommentierung Kenntnis.

b) Satzungsbeschluss gemäß § 34 Abs. 6 S. 2 i. V. m. § 10 BauGB

Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung, ist vom Ortsgemeinderat zu beschließen. Die ca. 0,42 ha große Fläche liegt am nördlichen Ortsausgang von Becherbach. Nördlich und westlich grenzen Grünflächen an den Geltungsbereich an. Im Osten grenzt die Straße „Oberdorf“ und im Süden grenzen Wohngebäude an. Die Ergänzungssatzung umfasst die Flurstücke Nr. 3894/1, 4307/7, 4307/8 und 3894/3 komplett. Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches ergeben sich aus der zugehörigen Planzeichnung.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Ergänzungssatzung „Oberdorf“ gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB. Die Begründung zur Ergänzungssatzung wird gebilligt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Ergänzungssatzung ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung tritt die Ergänzungssatzung in Kraft.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig(9Ja-Stimmen)

Beigeordneter Roland Riemenschnitter und Ratsmitglied Walter Riemenschnitter haben an der Beratung und Abstimmung wegen Ausschließungsgründe gem. § 22 GemO nicht teilgenommen.

Beigeordneter Roland Riemenschnitter bemängelt die kurzfristig im RIS eingestellte Änderung der Beschlussvorlage zu TOP 2 a) und bittet die Verbandsgemeindeverwaltung zukünftig die Ratsmitglieder per Mail darüber zu informieren.